

Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und j sowie Abs. 3 Bst. b

² Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst folgende Daten zu den Personen, die ein eidgenössisches Diplom, ein anerkanntes ausländisches Diplom oder ein gleichwertiges Diplom nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

j. *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung erfasst folgende Daten zu den Personen, die einen eidgenössischen, einen anerkannten oder einen gleichwertigen Weiterbildungstitel nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:

b. *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 11 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1, 2, 2^{bis}, 3, 3^{bis} und 3^{ter}

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Diploms können sich wie folgt bezeichnen:

SR

¹ SR 811.112.0

- a. eidgenössisch anerkannte Ärztin oder eidgenössisch anerkannter Arzt;
- b. eidgenössisch anerkannte Zahnärztin oder eidgenössisch anerkannter Zahnarzt;
- c. eidgenössisch anerkannte Chiropraktorin oder eidgenössisch anerkannter Chiropraktor;
- d. eidgenössisch anerkannte Apothekerin oder eidgenössisch anerkannter Apotheker;
- e. eidgenössisch anerkannte Tierärztin oder eidgenössisch anerkannter Tierarzt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels können sich wie folgt bezeichnen:

- a. für den Arztberuf: Fachärztin oder Facharzt im entsprechenden Weiterbildungsbereich nach Anhang 1;
- b. für den Zahnarztberuf: Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt im entsprechenden Weiterbildungsbereich nach Anhang 2;
- c. für den Chiropraktorenberuf: Fachchiropraktorin oder Fachchiropraktor nach Anhang 3;
- d. für den Apothekerberuf: Fachapothekerin oder Fachapotheker im entsprechenden Weiterbildungsbereich nach Anhang 3a.

^{2bis} Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels dürfen auch ein praxisübliches Synonym verwenden, soweit dieses nicht irreführend ist.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms oder Weiterbildungstitels können sich auch entsprechend dem Wortlaut ihres eidgenössischen Diploms oder Weiterbildungstitels bezeichnen.

^{3bis} Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels können sich auch entsprechend dem Wortlaut ihres Diploms oder Weiterbildungstitels und in der Sprache des Ausstellungsstaates bezeichnen.

^{3ter} Ist ein anerkanntes ausländisches Diplom oder ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel mit einem eidgenössischen Diplom oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel verwechselbar, so muss der Bezeichnung in Klammern das Herkunftsland des Titels beigefügt werden.

Art. 18b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Personen, die vor der Schaffung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Handchirurgie einen entsprechenden privatrechtlichen Weiterbildungstitel erworben haben, dürfen sich als Fachärztin/Facharzt in Handchirurgie bezeichnen.

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Anhang 4 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

Anhang I

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 10)

Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte*Ziff. 1, Sachüberschrift und Text***1. Weiterbildungsbereiche und -dauer nach Artikel 25 der Richtlinie 2005/36/EG²***Bei folgenden Weiterbildungsbereichen wird die Dauer angepasst:*

Anästhesiologie	5 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	5 Jahre
Pathologie	5 Jahre
Radiologie	5 Jahre
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	5 Jahre

*Beim Weiterbildungsbereich "Allgemeine Innere Medizin" wird die Bezeichnung im italienischen Text angepasst.**Ziff. 2, Sachüberschrift***2. Weiterbildungsbereich und -dauer nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG***Ziff. 3**Einfügen vor dem Eintrag "Intensivmedizin"*

Handchirurgie	6 Jahre
---------------	---------

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Sept. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz verbindlichen Fassung gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens.

Anhang 2

(Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10)

Weiterbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Ziff. 1, Sachüberschrift

**1. Weiterbildungsbereiche und -dauer nach Artikel 35
der Richtlinie 2005/36/EG³**

³ Siehe Fussnote zu Anh. 1 Ziff. 1.

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 10)

Weiterbildung für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Weiterbildungsbereiche und -dauer in Chiropraktik nach den Artikeln 10-15 der Richtlinie 2005/36/EG⁴

Fachchiropraktik

2 1/2 Jahre

⁴ Siehe Fussnote zu Anh. 1 Ziff. 1.

Gebühren

Ziff. 2 Bst. a und b, Ziff. 3 Bst. a und b und Ziff. 3a

Es werden folgende Gebühren festgelegt

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2. | für die Anerkennung ausländischer Diplome und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO: | |
| a. | Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 MedBG inklusive Ausweis | 800-1000 |
| b. | Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 4 MedBG | 800-1000 |
| 3. | für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO: | |
| a. | Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 1 MedBG | 800-1000 |
| b. | Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 4 MedBG | 800-1000 |
| 3a. | für die Nachprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 1 MedBG | |
| a. | Erste Meldung | 800-1000 |
| b. | Erneuerung der Meldung | 150 |

